



Amtliche Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit Nr. 08/2017

Pflanzgutgebührentarif 2017

Präambel

Gebührentarif des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (BAES) für Tätigkeiten nach dem Pflanzgutgesetz 1997 idgF

Auf Grund des § 6 Abs. 6 des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes (GESG) idgF, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und dem Bundesminister für Finanzen festgesetzt:

- § 1** (1) Die Gebühren für Tätigkeiten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit nach dem 2. und 3. Abschnitt des Pflanzgutgesetzes 1997 idgF werden in der Anlage festgesetzt.
- (2) Tätigkeiten, die in der Anlage nicht angeführt sind, sind dem Antragsteller im Einzelfall nach den erbrachten Aufwendungen (Personal- und Sachaufwand) zu verrechnen. Für diese Erledigungen im Zuge der Tätigkeiten nach dem Pflanzgutgesetz 1997 idgF, die nicht im Pflanzgutgebührentarif 2016 angeführt sind, ist eine zusätzliche Gebühr nach Aufwand zu entrichten, die für jede zusätzlich angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit gemäß dem in der Anlage angeführten „allgemeinen Gebührentarif“ berechnet wird und dem Antragsteller spätestens bei Abschluss des Verfahrens vorzuschreiben ist.
- (3) Wenn abzusehen ist, dass Aufwendungen eine betragsmäßig festgesetzte Gebühr wesentlich überschreiten werden, ist davon der Antragsteller in Kenntnis zu setzen. Eine wesentliche Überschreitung liegt ab einer zusätzlichen Gebühr im Ausmaß von zwei Expertenstunden nach Code-Nr. 01002 vor.
- (4) Die Gebühren für Sachverständige, die das Bundesamt für Ernährungssicherheit heranzieht, sind Barauslagen im Sinne des § 76 AVG.
- (5) Wenn Gebühren für Tätigkeiten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit nach dem Pflanzgutgesetz 1997 idgF nicht ohne weiteres entrichtet werden, ergeht eine Zahlungserinnerung unter Vorschreibung einer Verwaltungsgebühr I von € 10,--. Werden die nunmehr aufgelaufenen Gebühren innerhalb der dort vorgeschriebenen Frist nicht bezahlt, ergeht eine zweite Zahlungserinnerung, wobei hierfür eine zusätzliche



Bundesamt für Ernährungssicherheit

Verwaltungsgebühr II von € 17,-- anfällt. Bei ungenütztem Verstreichen der Zahlungsfrist sind die Gesamtgebühren mit Bescheid vorzuschreiben.

(6) Die Gebühren sind unbeschadet des § 2 gemäß § 19 Abs. 15 GESG Einnahmen der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH.

§ 2 (1) Die anlässlich der Vollziehung des § 14 Pflanzgutgesetz 1997 idgF einzuhebende Gebühr ist gemeinsam mit der des 4. Abschnittes des Pflanzenschutzgesetzes 2011 idgF anfallenden Gebühr (Grenzkontrollgebühr) vom Bundesamt für Ernährungssicherheit festzusetzen und dem Anmelder gemäß § 20 Abs. 6 Pflanzenschutzverordnung 2011 idgF mit Bescheid vorzuschreiben.

§ 3 (1) Die anlässlich der Vollziehung der §§ 8, 9, 11 und 13 Pflanzgutgesetz 1997 idgF einzuhebende Gebühr ist vom Bundesamt für Ernährungssicherheit festzusetzen. Wird die Gebühr nicht ohne weiteres entrichtet, gilt § 1 Abs 5 sinngemäß.

(2) Tätigkeiten, die aufgrund nationaler oder gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften durch Organe des BAES bzw. durch vom BAES bevollmächtigte Personen vorzunehmen sind, werden dem Antragsteller/Anmelder im Einzelfall gemäß den erbrachten Aufwendungen (Personal- und Sachaufwand) verrechnet und stellen Barauslagen im Sinne des § 76 AVG dar, wie insbesondere:

1. Zulassung, Aberkennung oder Überprüfung von Labors
2. Tätigkeiten im Rahmen der Anerkennung von Obstpflanzgut, die über die in Code-Nr. PGG-2a und PGG-2b angeführten hinausgehen
3. Tätigkeiten, die in der Anlage nicht ausdrücklich angeführt sind.

§ 4 Der Pflanzgutgebührentarif 2017 tritt am 1. Jänner 2017 in Kraft. Mit Inkrafttreten des Pflanzgutgebührentarif 2017 tritt der Pflanzgutgebührentarif 2016, kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit am 31.12.2015, außer Kraft.

Anlage

Allgemeine Gebühren

Code-Nr.		Gebühr/ Einheit €
0	Allgemeine Gebühren	
01001	Gebühr für Tätigkeiten, die zusätzlich zu den in den besonderen Gebührentarifen genannten Tätigkeiten anfallen, für jede angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit	73,80
01002	Gebühr für Tätigkeiten, die zusätzlich zu den in den besonderen Gebührentarifen genannten Tätigkeiten anfallen, für jede angefangene Arbeitsstunde für Expertentätigkeit auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit	169,80



01003	Anfahrtpauschale im Zuge der Überwachung, Kontrolle und Autorisierung	108,20
01008	Anteilige Anfahrtpauschale bei 2 Betriebsanfahrten pro Tag	66,90
01009	Anteilige Anfahrtpauschale bei 3 Betriebsanfahrten pro Tag	49,60
01004	Sonn-, Feiertags- und Nachtzeitzuschlag - Bei Tätigkeiten auf Verlangen der Partei und im Rahmen amtswegiger Kontrollen und Überwachungen bei Gefahr in Verzug an Sonn- und Feiertagen sowie zur Nachtzeit Erhöhung der zutreffenden Gebühr um 100% an Werktagen außerhalb der Dienstzeit - Erhöhung der zutreffenden Gebühr um 50%	
01005	Verwaltungsgebühr I für erste Zahlungserinnerung	10,00
01006	Verwaltungsgebühr II für zweite Zahlungserinnerung	17,00
01007	Kopierkosten je Seite	0,50

Gebühren Pflanzgutgesetz 1997 idgF

Code-Nr.	Art der Tätigkeit	je Einheit	Gebühr €
I.	Einfuhr von Pflanzgut gemäß § 14 Pflanzgutgesetz		
PGG-1	Prüfung des Einfuhrdokumentes	Sendung	24,20
II.	Anerkennung von Pflanzgut von Obstarten gemäß § 13 Pflanzgutgesetz		
PGG-2a	Durchführung der Dokumentenprüfung im Rahmen der Pflanzgutenerkennung	Partie	36,40
PGG-2a-1	Durchführung der Dokumentenprüfung im Rahmen der Pflanzgutenerkennung, für jede weitere beantragte Partie	Partie	12,30
PGG-2b	Durchführung einer Feldbegehung im Rahmen der Pflanzgutenerkennung	Partie	36,40
PGG-2b-1	Durchführung einer Feldbegehung im Rahmen der Pflanzgutenerkennung, für jede weitere beantragte Partie	Partie	24,60

Der Direktor des Bundesamtes für Ernährungssicherheit

Mag. (FH) Wolfgang Hermann